

FAQs zum Wohngeld

Wer kann Wohngeld beantragen? Wo und wie kann ich dies beantragen? Oftmals stellen sich in Bezug auf Wohngeld während des Studiums viele Fragen. In unserer Übersicht möchten wir darauf Antworten geben. Bitte beachten Sie dabei: Es handelt sich nur um allgemeine Hinweise, einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt unsere Zusammenstellung daher nicht.

Hinweis für internationale Studierende: Bitte kommen Sie vor einer eventuellen Antragstellung zu unserer Sozialberatung, da sich bestimmte Leistungen negativ auf Ihren Aufenthaltsstatus auswirken können.

Was ist Wohngeld?

Das Wohngeld hilft Personen mit geringem Einkommen bei den Wohnkosten und muss bei der örtlichen Wohngeldbehörde beantragt werden. Studierende sind allerdings selten berechtigt, Wohngeld zu erhalten. Die rechtlichen Regelungen finden sich im sogenannten Wohngeldgesetz (WoGG) und in der Wohngeldverordnung (WoGV).

Kann ich Wohngeld neben meinem Elternunterhalt oder BAföG beziehen?

Nein. Grundvoraussetzung, dass Studierende Wohngeld beantragen können, ist eine BAföG-Ablehnung „dem Grunde nach“ und somit kein Anspruch auf BAföG (siehe § 20 Absatz 2 Wohngeldgesetz). Wer hingegen deshalb kein BAföG erhält, weil das Einkommen der Eltern und Ehegatt:innen/Lebenspartner:innen oder das eigene Einkommen/Vermögen zu hoch ist, ist vom Wohngeld ausgeschlossen. Dann tritt die Unterhaltungspflicht der Eltern und EhegattInnen/ Lebenspartner:innen ein.

Eine wichtige Ausnahme kann sein: Ein Haushaltsmitglied in der Bedarfsgemeinschaft ist nicht Studierende:r z.B. ein Kind. Die Ausnahme zählt nicht bei Wohngemeinschaften – mit einem Mietvertrag in einer WG zählt man als Einzelperson.

Studierende können einen Wohngeldantrag stellen, z.B. wenn ...

- sie sich im Zweitstudium befinden,
- sie ein Promotionsstudium betreiben,
- sie ihren Studiengang nach dem zweiten Fachsemester wechseln und dann keinen BAföG-Anspruch mehr haben,
- ihre Regelstudienzeit ohne wichtigen Grund überschritten ist,
- sie nicht genügend Leistungen für einen positiven Leistungsnachweis nach dem vierten Fachsemester vorlegen konnten (nach § 48 BAföG),
- sie BAföG ausschließlich als verzinsliches Darlehen zum Studienabschluss erhalten.

Hinweis: Bevor Wohngeld beantragt werden kann, muss immer ein BAföG-Antrag gestellt werden. Ob nämlich dem Grunde nach kein Anspruch auf BAföG-Förderung besteht, stellt allein das zuständige Amt für Ausbildungsförderung am Studienort fest. Der ablehnende BAföG-Bescheid gilt dann als Nachweis gegenüber der Wohngeldbehörde.

➔ **Plausibilitätsprüfung: Welches monatliche Einkommen muss ich nachweisen?**

Da Wohngeld nur einen Zuschuss zu den Wohnkosten darstellt, muss von der antragsstellenden Person nachgewiesen werden, dass genügend Einkommen zur Verfügung steht, um den monatlichen Grundbedarf für die Lebenskosten zu decken. Mit der Zahlung des Wohngeldes soll erreicht werden, dass die anspruchsberechtigten Studierenden ihr monatliches Existenzminimum absichern können. Diese Deckung der Lebenskosten muss die antragstellende Person monatlich vorweisen, damit ein Wohngeldanspruch besteht.

Es ist schwierig einen genauen Betrag für die Lebenskosten zu nennen, da dies von verschiedenen individuellen Faktoren abhängt z.B. Anzahl und Alter der Haushaltsmitglieder. Am besten rechnen Sie mit dem Online-Wohngeldrechner von der Senatsverwaltung Berlin verschiedene Möglichkeiten durch. Wählen Sie hier bei Punkt A.1 das Bundesland Sachsen und bei Punkt A.2 Ihre Stadt/ Landkreis aus.



Webseite des Wohngeldrechners: <https://ssl.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/wohngeld/diwoformular.shtml>

➔ **Was zählt alles als Einkommen?**

- Kredit (Kreditinstitut oder privat)
- Unterhalt
- Lohn aus Job oder Gewinn bei Selbstständigkeit
- eigenes Kindergeld
- monatlich gleich hohe Entnahme vom Sparkonto
- Halbwaisenrente
- (einmaliges) Geldgeschenk von einem Familienmitglied

Achtung: Mischfinanzierungen sind bei Studierenden besonders beliebt z.B. Kredit, Job und Taschengeld von den Großeltern. Alle Einnahmen sind nachzuweisen.

Hinweis: Umso regelmäßiger das monatliche Einkommen, umso einfacher ist das Antragsverfahren und es droht keine Rückforderung. Bei der Antragsstellung muss eine Prognose für die zu erwarteten Einkünfte für das kommende Jahr abgegeben werden. Nach dem Bezug wird das angenommene Einkommen mit dem tatsächlichen Einkommen in den Bezugsmonaten verglichen. Es kann dann zu einer Nachzahlung, aber auch zu einer Rückforderung kommen.

Wie ist es mit dem Wohnsitz?

Wohngeld kann für die Wohnung beantragt werden, in der man seinen "Mittelpunkt der Lebensbeziehungen" hat – in der Regel für die Wohnung in der man den Hauptwohnsitz gemeldet hat (§2 WoGG).

Wo kann Wohngeld in Leipzig beantragt werden?

Wohngeldbehörde

Weitere Informationen und die Kontaktdaten finden Sie hier:

 www.leipzig.de/wohngeld

Beratungsangebot

Kontakt

Studentenwerk Leipzig – Sozialberatung

Center for Social Services, Gutenbergplatz 4, 4.OG

Studierenden Service Zentrum (SSZ), Goethestraße 3-5, EG

Studentisches Familienzentrum (StuFaz), Nürnberger Str. 42, EG

 sozialberatung@studentenwerk-leipzig.de

 www.studentenwerk-leipzig.de/beratung-soziales/sozialberatung

Ihre Vorteile

- ✓ ausführliche Beratung zu Ihrer individuellen Situation
- ✓ Unterstützung bei Ihrer Entscheidungsfindung
- ✓ kostenfreies Beratungsangebot
- ✓ anonyme Beratung auf Wunsch
- ✓ Wir unterliegen der Schweigepflicht.

Das Team der Sozialberatung des Studentenwerkes Leipzig berät Sie auch gern zu anderen eventuell in Frage kommenden Sozialleistungen – z.B. Halbwaisenrente, Elterngeld, Mutterschaftsgeld oder ALG I/ ALG II.